



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH

Die EAM Natur Energie GmbH, Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a im Biomassezentrum I in Stausebach gestellt.

Der Standort der Gesamtanlage befindet sich in:

Stadt: 35274 Kirchhain-Stausebach
Gemarkung: Stausebach
Flur: 1
Flurstück: 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3

Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den Ziffern 8.6.2.1 (G, E), 8.5.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.1.3 (V), 1.15 (V) und 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 26. November 2024 (erster Tag) bis 27. Dezember 2024 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“ → „Allgemein“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an das BImSchG Geschäftszimmer unter einer der folgenden Nummern: Tel.: 0641 303-4391 und -4392.

Innerhalb der Zeit

vom 26. November 2024 (erster Tag) bis 27. Januar 2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter: „www.rp-giessen.hessen.de → Themen A-Z → Datenschutz → Gesonderte Datenschutzhinweise bei öffentlicher Bekanntmachung eines BImSchG-Vorhabens“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Erörterungstermin wurde von dem Vorhabenträger nicht beantragt. Folglich findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall für geboten hält (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen abschließend getroffen.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,
den 04.11.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/29